

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 21.09.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: i. A. Architektin Sonja Geiner

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-70a "Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes - Teilbereich a" durch Deckblatt Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
I. Änderungsbeschluss
II. Grundsatzbeschluss
III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

I. Änderungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 03-70a „Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes – Teilbereich a“ vom 01.12.2017 i.d.F. vom 10.04.2019, redaktionell geändert am 18.06.2020 - rechtsverbindlich seit 20.07.2020 - wird für den im Plan vom 21.09.2022 dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.
Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Die Ermöglichung von Wohnnutzung im Bereich des MU Nord bei gleichzeitiger Erhaltung der ursprünglichen Nutzungskonzeption für den dort geplanten Quartiersplatz.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 8:0

II. Grundsatzbeschluss

Dem Deckblatt Nr. 1 vom 21.09.2022 zum Bebauungsplan Nr. 03-70a „Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes – Teilbereich a“ vom 01.12.2017 i.d.F. vom 10.04.2019, redaktionell geändert am 18.06.2020 - rechtsverbindlich seit 20.07.2020 - wird im

Grundsatz zugestimmt mit folgenden weiteren Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplan:

-Es wird die Gültigkeit der aktuellen Fassung der BauNVO festgesetzt,

-Der § 6.2 der Festsetzungen durch Text wird um folgenden Punkt 4 ergänzt: „Anlagen gem. § 14 Abs. 1a BauNVO ohne Flächenbegrenzung, aber ausschließlich auf Gebäuden mit VI Geschossen“. Die bisherigen Punkte 4 und 5 werden zu den Punkten 5 und 6.

-Der § 6.3 der Festsetzungen durch Text wird wie folgt ergänzt: „Technische Dachaufbauten mit Ausnahme von Anlagen gem. § 14 Abs. 1a BauNVO sind (...), zur Nutzung von Freibereichen erforderliche Sichtschutzelemente sowie Anlagen gem. § 14 Abs. 1a BauNVO sind (...)“

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 21.09.2022 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 8:0

III. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 8:0

Landshut, den 21.09.2022

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

